

## FAQ des Webinars „Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und Entsendung“

### **Wo gilt die Beschäftigung als ausgeübt, wenn Dienstleistungen im Internet erbracht werden?**

Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Werden Dienstleistungen mittels Internet angeboten, so ist der Beschäftigungsort der Ort, an dem der jeweilige Arbeitnehmer die entsprechenden Einnahmen macht. Dies kann auch das sogenannte Homeoffice sein.

**Bei uns hat sich eine in Deutschland immatrikulierte Studentin (Staatsangehörigkeit polnisch) mit Wohnsitz in Deutschland für einen Minijob beworben. Die Studentin ist in Polen krankenversichert. Was habe ich vor Aufnahme und während der Beschäftigung zu beachten? Welche Regelungen gelten für die Sozialversicherung und die Steuer? Ist für die Beschäftigungszeit die Minijob-Zentrale zuständig?**

Das Melde- und Beitragsverfahren für Minijobber wird durch die Minijob-Zentrale erstellt. Hierbei sind die Nationalität und der sonstige Status des Arbeitnehmers (Student) unerheblich. Bei einem Minijob in Deutschland entsteht kein eigener Krankenversicherungsschutz, so dass der ausländische Krankenversicherungsschutz weiterhin relevant ist.

**Grenzgänger: Ist eine Familienversicherung für Familienmitglieder, die sich nur im Ausland aufhalten und keine eigenen Einkünfte haben, möglich?**

Dies sollten Sie bei der jeweiligen Krankenkasse des Arbeitnehmers erfragen, da für die Familienversicherung weitere Faktoren (Alter der Kinder, eigenes Einkommen) maßgebend sind. Grundsätzlich gilt das deutsche Krankenversicherungsrecht jedoch nur für Personen, die in Deutschland wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben (§ 30 SGB I).

**Zu Folie 24: Eine Kostenweiterbelastung des ausländischen Arbeitgebers an den deutschen Arbeitgeber ist hier nicht schädlich?**

Sofern das Arbeitsverhältnis und das Weisungsrecht des Arbeitgebers im Ausland bestehen bleibt, liegt bei einer Entgeltzahlung durch den ausländischen Arbeitgeber eine Entsendung vor. Die Weiterbelastung der Gehaltskosten gegenüber dem deutschen Vertragspartner steht dem nicht im Wege, da dies das im Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Vertragspartner erfolgt, ohne dass dies Einfluss auf das Verhältnis zum Arbeitnehmer hat.

**Was passiert, wenn ein Selbstständiger für uns einen Auftrag im Inland erledigt, wenn die Tätigkeit im Ausland als selbstständig gilt, aber hier in Deutschland ein Angestelltenverhältnis wäre? Muss ich diese Person anmelden, oder kann ich mir eine A1-Bescheinigung vorlegen lassen?**

Wenn der ausländische Selbstständige eine A1-Bescheinigung aus dem Ausland vorlegt, so wird dieser nicht nach deutschem Recht sozialversicherungspflichtig. Es hat keine Meldung durch den deutschen Auftraggeber zu erfolgen.

**Ein Arbeitnehmer arbeitet vom Ausland aus (Asien oder Australien) über das Internet für ein deutsches Unternehmen. Wie ist das zu beurteilen? Es handelt sich um einen deutschen Staatsbürger, der freiwillig ins Ausland ging und nun dort lebt.**

Da hier die Tätigkeit dauerhaft im Ausland ausgeübt wird, unterliegt dieser Arbeitnehmer nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht. Ebenso liegt keine Ausstrahlung vor, da er nicht vorübergehend ins Ausland entsandt wurde, sondern freiwillig und auf Dauer dorthin ausgewandert ist.

**Gelten Sportler als Saisonkräfte?**

Im Sinne der Sozialversicherung und hier insbesondere bei den gesonderten Regelungen im Meldeverfahren sind unter Saisonarbeitskräfte die Arbeitnehmer (Hilfskräfte) in den Bereichen Landwirtschaft und Gastronomie gemeint, deren Beschäftigung in der Regel nur kurzfristig (bis zu 3 Monaten) ausgeübt werden.

**Sind eingestrahelte Arbeitnehmer umlagepflichtig (U1, U2 usw.)?**

Nein, da sie weiterhin Beschäftigte des ausländischen Arbeitgebers sind und somit nicht den deutschen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen unterliegen. Die Arbeitsentgelte ausländischer Saisonarbeitskräfte, die eine Entsende-Bescheinigung vorlegen, sind somit bei der Bemessung zur Umlage nicht zu berücksichtigen, da sie weiterhin den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres Heimatlandes unterliegen (Verordnung der Europäischen Union VO (EG) 883/2004).

**Benötigen ausländische Studenten (außerhalb der EU), die in Deutschland einen Minijob ausüben wollen, eine Arbeitserlaubnis?**

Ja, jeder Arbeitnehmer, der nicht unter die Freizügigkeitsbestimmungen fällt, benötigt in Deutschland grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, es sei denn, er gehört zu den besonderen Personengruppen für die eine solche nicht zwingend verlangt wird (siehe Folien 34 und 35).

**Einstrahlung: Ein Arbeitnehmer kommt nach Deutschland, um zu arbeiten und bringt eine A1-Bescheinigung aus Polen mit. Entfällt das deutsche Versicherungsrecht, obwohl der Beschäftigungsort Deutschland ist?**

Ja, mit der A1-Bescheinigung aus Polen weist der Arbeitnehmer nach, dass er dem polnischen Sozialversicherungsrecht unterliegt.

**Benötigt man auch für eine eintägige Dienstreise in eine Niederlassung in Polen eine A1-Bescheinigung?**

Mit der A1-Bescheinigung weist der Arbeitnehmer gegenüber den ausländischen Behörden nach, dass er in Deutschland sozialversichert ist. Die Bescheinigung hat somit nur deklaratorischen Charakter. Da bei einem tageweisen Einsatz im Ausland ebenso die „Gefahr“ einer Kontrolle sehr gering ist, ist das Mitführen einer der A1-Bescheinigung auch hier sicherlich nicht zwingend notwendig; gleichwohl es richtig wäre eine solche immer mitzuführen.

**Bietet das sv.net die elektronische Beantragung der A1 an?**

Die A1-Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen und die Rückmeldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber sollen ab dem 1. Juli 2018 in sv.net zur Verfügung stehen.

**Wie ist es mit Arbeitnehmern, die aus Bosnien/Herzegovina kommen, brauchen diese eine Aufenthaltsgenehmigung oder gehören sie zu den Mitgliedstaaten?**

Arbeitnehmer aus Bosnien/Herzegovina sind nicht freizügigkeitsberechtigt, so dass sie eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen. Die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse sind in Sozialversicherungsabkommen geregelt.

**Eine A1-Bescheinigung ist sicherlich auch für LKW-Fahrer erforderlich?**

Ja, da diese im Ausland tätig werden. Hierzu sind besonders die Informationen auf der Folie 51 (Besonderheiten in Österreich und Frankreich) von Bedeutung.

**Zu Folie 52: Gibt es noch eine zusätzliche Bescheinigung als die A1 für Arbeitnehmer? Soweit ich es weiß, muss garantiert sein, dass der Mindestlohn eingehalten wird. Muss dies der Mindestlohn des entsendenden Landes sein muss oder der Mindestlohn des Landes, in dem der Arbeitnehmer tätig wird?**

Es gibt keine besondere Bescheinigung für den Mindestlohn. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können vereinbaren, dass bei einem Auslandseinsatz das deutsche Arbeitsrecht weiter gilt, insofern würde auch der in Deutschland zu zahlende Mindestlohn weitergelten. Gibt es im Einsatzland einen höheren Mindestlohn, so ist dieser jedoch maßgebend.

**Muss die A1-Bescheinigung für jede Dienstreise ausgestellt werden, wenn sich die Dienstreise innerhalb eines Jahres (gleicher Ort) mehrfach wiederholt?**

Hier sollte die Einzugsstelle (Krankenkasse des Arbeitnehmers) prüfen, ob nicht eine A1-Bescheinigung für die Dauer von 24 Monaten ausgestellt werden kann.

**Wie funktioniert das A1-Verfahren bei kurzfristigen Auslandseinsätzen (Havariefall)?**

Die A1-Bescheinigung kann in Papierform an die Einzugsstelle gefaxt oder mittlerweile auch online beantragt werden. In der Regel sollte der Arbeitgeber bei Erfüllung der Voraussetzungen umgehend eine A1-Bescheinigung übermittelt bekommen.

**Wie regelt man bestenfalls in der Praxis, wenn Mitarbeiter ständig und kurzfristig auf Dienstreisen sind? Die A1-Meldungen sind in der Praxis leider nicht durchführbar. Der Zeitaufwand ist immens hoch. Ferner erfahren wir teilweise nicht von den sehr kurzfristig anberaumten Dienstreisen. Wie können wir das lösen, ohne eine zusätzliche Kraft dafür einstellen zu müssen?**

Hierzu findet man weitere Informationen auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de) im Bereich „Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten“.

**Zu Folie 53: Ein Vertriebsmitarbeiter besucht immer wieder Kunden in EU-Staaten. Er benötigt dafür eine A1-Bescheinigung. Nach Ablauf der 24 Monate könnte er also für 2 Monate keinen Kundenbesuch machen, bis eine neue A1-Bescheinigung vorliegt?**

Hierzu finden man weitere Informationen auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de) im Bereich „Abschluss einer Ausnahmevereinbarung“.

**Bis vor einiger Zeit bestand die Möglichkeit, A1-Bescheinigungen nachzureichen bei Reisen in das EU-Ausland von weniger als 5 Tagen, um das Arbeitsaufkommen bei den Krankenkassen zu minimieren. Besteht diese Möglichkeit jetzt nicht mehr?**

Mit der A1-Bescheinigung weist der Arbeitnehmer gegenüber den ausländischen Behörden nach, dass er in Deutschland sozialversichert ist. Die Bescheinigung hat somit nur deklaratorischen Charakter. Es kann jedoch sein, dass bei Kontrollen der ausländischen Behörden ein Weiterarbeiten und somit eine Weiterfahrt ohne entsprechende A1-Bescheinigung untersagt wird.

**Wenn die Entsendung öfter in mehrere EU-Länder erfolgt, können dann mehrere A1-Bescheinigungen für 24 Monate beantragt werden?**

Ja, die A1-Bescheinigung bezieht sich immer auf ein konkretes Entsendeland, so dass es auch möglich ist, für mehrere Länder entsprechende A1-Bescheinigungen zu beantragen.

**Muss der deutsche Arbeitgeber die A1-Bescheinigung verlangen, wenn ein Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland eingesandt wird?**

Nein, sofern der ausländische Arbeitnehmer die A1-Bescheinigung nicht vorlegt, muss der deutsche Arbeitgeber diesen bei der deutschen Sozialversicherung anmelden, da der Beschäftigungsort in Deutschland liegt. Mit der ausländischen A1-Bescheinigung weist der Arbeitnehmer nach, dass er bereits im Ausland sozialversichert ist.

**Ist der Begriff "vorübergehende" Entsendung zeitlich eingeschränkt?**

Ja, vorübergehend ist eine Beschäftigung im Sinne der Entsendung dann, wenn sie im Vorhinein durch die Eigenart oder vertraglich zeitlich begrenzt ist (siehe Folien 66 bis 68).

**Zu Folie 62: Wie verhält sich das bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten?**

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung entscheidet die Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, also in der Regel die gesetzliche Krankenkasse, die die freiwillige Versicherung durchführt, über den Antrag auf eine A1-Bescheinigung.

**In Deutschland gibt es den Arbeitgeber-Zuschuss nach § 257 SGB V. Gibt es dieses Gesetz auch in den EU Ländern?**

§ 257 SGB V regelt den Beitragszuschuss zur Krankenversicherung für freiwillige Mitglieder der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung. Gilt das deutsche Sozialversicherungsrecht während einer Entsendung weiter (A1-Bescheinigung), so ist auch der Beitragszuschuss zu zahlen. Bei einer Eustrahlung aus dem Ausland mit zum Beispiel einer A1-Bescheinigung ist der ausländische Arbeitnehmer weiterhin im Ausland versichert, für diesen gilt dann nicht der § 257 SGB V. Eine diesbezügliche internationale Regelung gibt es nicht, die Höhe der Beiträge und gegebenenfalls der Beitragszuschuss richtet sich dann jeweils nach dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates.

**Bei Entsendung nach China: Laut Tabelle über die Abkommen ist nur die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung im Abkommen enthalten. Ist dies korrekt?**

Ja, für die anderen Bereiche gibt es keine Sozialversicherungsabkommen, so dass dort das nationale Recht weitergilt.

**Was ist zu tun bei EU-Arbeitnehmern, die ohne A1-Bescheinigung nach Deutschland kommen?**

Diese unterliegen dem deutschen Sozialversicherungsrecht und sind bei einer Einzugsstelle als Arbeitnehmer anzumelden. Des Weiteren sind entsprechende Beiträge nach deutschem Recht zu zahlen.

**Zu Folie 35, Einstrahlung, Arbeitsrecht: Wir haben einen Mitarbeiter aus einem Drittstaat. Er hat bereits 2 Jahre durchgehend in die deutsche Sozialversicherung gezahlt und hat einen Aufenthaltstitel mit Arbeitgeberbindung. Das Ausländeramt hat trotzdem eine Erlaubnis vom Arbeitsamt eingeholt. War dies notwendig? Oder lag das gar nicht an dieser hier genannten Regelung, sondern am Ausländerrecht?**

Hier hätte es keiner Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit bedurft.

**Muss die A1-Bescheinigung in Farbe ausgedruckt werden?**

Nein, eine A1-Bescheinigung in schwarz/weiß z.B. als Fax ist ausreichend, da sie nur deklaratorischen Charakter hat.

**Muss die Weiterbeschäftigung in Deutschland bei einem entsendeten Mitarbeiter (Ausstrahlung) ins vertragslose Ausland zwingend vertraglich festgelegt sein und wenn ja, wo ist die entsprechende Textstelle im SGB?**

§ 4 Absatz 1 SGB IV regelt die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland. Ergänzend hierzu greift die „Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung entsandter Arbeitnehmer“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 18. November 2015.

**Wie verhält es sich, wenn ein deutscher Spediteur seine LKW im benachbarten Ausland stehen hat, und die Arbeitnehmer diese dort täglich beladen, um von dort ihre Fahrten nach Deutschland starten?**

Grundsätzlich wird hier eine Tätigkeit im Ausland ausgeübt, die dem dortigen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Mit einer A1-Bescheinigung würde nachgewiesen, dass deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet.

**Welche Folgen hat (im schlimmsten Fall) eine fehlende A1-Bescheinigung bei einem Meeting/Kongress im Ausland wenn eine Kontrolle stattfindet? Was passiert beim Arbeitnehmer und was beim Arbeitgeber?**

Die ausländischen Behörden können ein Weiterarbeiten im Ausland untersagen. Des Weiteren kann der Arbeitnehmer als „Schwarzarbeiter“ mit entsprechenden Strafen belegt werden.

**Können Sie mir eine Ansprechstelle für die sozialversicherungsrechtliche Bewertung für Grenzgänger über der Beitragsbemessungsgrenze nennen?**

Erster Ansprechpartner zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen ist bei Arbeitnehmern die Krankenkasse, die die gesetzliche Krankenversicherung durchführt. In Bezug auf Grenzgänger kann aber die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland Informationen geben ([www.dvka.de](http://www.dvka.de)).

**Zusätzlich möchten wir Sie auf die Entsendefaxhotline der TK hinweisen:**

<https://www.tk.de/tk/entsendung-ins-ausland/services/entsendefaxhotline/347700>

040 460 66 10 29